

# POSITION DER INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

## zur „Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive 2019/1937“ der europäischen Kommission

### Auf einen Blick

Die Industriellenvereinigung (IV) bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne grundsätzlich die Intentionen der von der Kommission vorgeschlagenen Corporate Sustainability Due Diligence Directive. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass internationale Lieferketten nicht durch überschießende und letztlich realitätsferne Regelungen nachhaltig beeinträchtigt werden. Ein europäisches Gesetz muss für Unternehmen anwendbar und praktikabel sein. Es braucht Zugän-

ge, die der Realität des internationalen Handels und der Lieferbeziehungen entsprechen. Überschießende Anforderungen und ein Überwälzen der Verantwortung von einer Lieferstufe auf die nächste, ist weder ein geeignetes noch ein effektives Mittel, um Menschenrechtsverletzungen dort zu verhindern, wo sie passieren und Umweltschäden zu vermeiden. Angesichts der vorherrschenden Energiekrise muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass der Legislativvorschlag die Energie-Versorgungssicherheit Europas nicht gefährdet.

### Die drei Kernforderungen der Industriellenvereinigung

#### 1. LIEFERKETTE STATT WERTSCHÖPFUNGSKETTE

**Die IV fordert den Begriff der „Wertschöpfungskette“ durchgehend durch „Lieferkette“ zu ersetzen.** Die Kontrolle der gesamten Wertschöpfungskette (up- and downstream) geht weit über den direkten Einflussbereich von Unternehmen hinaus. Der Anspruch des Richtlinien-Entwurfs, dass Unternehmen ihre gesamte Wertschöpfungskette kontrollieren, ist realitätsfern und unpraktikabel. Diese Verpflichtung bedeutet für Unternehmen samt ihren Zulieferern (viele davon KMU) eine massive Belastung und kann für Unternehmen bestimmter Sektoren eine fast unerfüllbare Anforderung darstellen. Die Begrenzung auf Tier 1 wird bereits zu einem Trickle Down-Effekt führen.

#### 2. BEGRENZUNG DER SORGFALTPFLICHTEN AUF TIER 1

**Die IV fordert Sorgfaltspflichten auf die erste Lieferkettenebene (Tier 1) zu begrenzen.** Nur in Tier 1 können Unternehmen direkt Einfluss auf ihre direkten Zulieferer in einem Rechtsverhältnis nehmen. Im Sinne eines risikobasierten Ansatzes sollen Unternehmen unter der Voraussetzung einer substantiierten Kenntnis auch über Tier 1 hinaus Risiken identifizieren. Allerdings ist es realitätsfern bis unmöglich (bspw. aufgrund von Geschäftsgeheimnissen oder Wettbewerbsbeschränkungen), Unternehmen die Pflicht zur Einflussnahme hinsichtlich der Behebung von etwaigen Missständen bei indirekten Zulieferern aufzuerlegen.

#### 3. HAFTUNG: SAFE HARBOUR LÖSUNG UND VERSCHULDENSHAFTUNG SICHERSTELLEN

**Die IV lehnt neue zivilrechtliche Haftungstatbestände generell ab und fordert eine rechtsichere Ausgestaltung einer Safe Harbour Klausel.** Unternehmen sollen nicht für Schäden in ihrer Lieferkette haftbar gemacht werden, wenn (1) sie diese nicht direkt verursacht haben oder (2) sie die entsprechenden Sorgfaltspflichten getroffen haben, um Schäden zu verhindern. Wer nachweisen kann, dass die Anforderungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten im Rahmen des Risikomanagements eingehalten wurden, muss von der Haftung befreit werden (**„Obligation of Means“**, Anerkennung von Compliance-Maßnahmen). Prinzipiell sollten Sorgfaltspflichten unabhängig vom Schadenersatz diskutiert werden, zumal die bestehenden Haftungsregelungen der Mitgliedstaaten rechtssicher die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen regeln.

# Acht Grundsatzforderungen der Industriellenvereinigung

## 1. KEINE FRAGMENTIERUNG DES BINNENMARKTS DURCH MINDESTHARMONISIERUNG

Die IV fordert die Sicherstellung einer Vollharmonisierung bei den wesentlichen Elementen der Richtlinie durch das Replizieren einer „Binnenmarktklausel“ (wie sie bereits in unterschiedlichen EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz etabliert ist).

Gemäß dieser Klausel „dürfen die Mitgliedstaaten bei

der Umsetzung in nationales Recht keine von dieser Richtlinie abweichenden Bestimmungen, einschließlich strengerer oder weniger strenger Bestimmungen, beibehalten oder einführen“. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist essenziell, dass die Anwendbarkeit der neuen Regeln möglichst einheitlich in allen Mitgliedstaaten sichergestellt ist.

## 2. LIEFERKETTE STATT WERTSCHÖPFUNGSKETTE, BIS TIER 1

Die IV fordert den Begriff der Wertschöpfungskette durchgehend durch „Lieferkette“ zu ersetzen. Die Kontrolle der gesamten Wertschöpfungskette (up- und downstream) geht weit über den direkten Einflussbereich von Unternehmen hinaus. Der direkte Einflussbereich von Unternehmen ist auf ihre direkten Zulieferer (Tier 1) in einem Rechtsverhältnis beschränkt. Der Anspruch des Richtlinien-Entwurfs, dass Unternehmen ihre gesamte Wertschöpfungskette kontrollieren, ist realitätsfern und unpraktikabel. Diese Verpflichtung

bedeutet für Unternehmen samt ihren Zulieferern (viele davon KMU) eine massive Belastung und kann für Unternehmen bestimmter Sektoren eine fast unerfüllbare Anforderung darstellen. Die Begrenzung auf Tier 1 wird bereits zu einem Trickle-Down-Effekt führen.

Alternativ und im Sinne der Wertschöpfungskette schlagen wir vor, eine **Begrenzung der Sorgfaltspflichten auf Tier +1 und Tier -1** up- und downstream zu prüfen.

## 3. HAFTUNG: SAFE HARBOUR LÖSUNG UND VERSCHULDENSHAFTUNG SICHERSTELLEN

Die IV lehnt neue zivilrechtliche Haftungstatbestände generell ab und fordert eine rechtsichere Ausgestaltung einer **Safe Harbour Klausel**. Unternehmen sollen nicht für Schäden in ihrer Lieferkette haftbar gemacht werden, wenn (1) sie diese nicht direkt verursacht haben oder (2) sie die entsprechenden Sorgfaltspflichten getroffen haben, um Schäden zu verhindern. Wer nachweisen kann, dass die Anforderungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten im Rahmen des Risikomanage-

ments eingehalten wurden, muss von der Haftung befreit werden (**“Obligation of Means”**, Anerkennung von Compliance-Maßnahmen).

Prinzipiell sollten Sorgfaltspflichten unabhängig vom Schadenersatz diskutiert werden, zumal die bestehenden Haftungsregelungen der Mitgliedstaaten rechtsicher die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen regeln.

## 4. KONZERNPRIVILEG SICHERSTELLEN

Die IV fordert die Einführung von **ergänzenden Regelungen für Konzerne und Unternehmensgruppen im Richtlinientext (Konzernprivileg)**. Ein Blick auf den Kompromissvorschlag der tschechischen Ratspräsidentschaft (Einführung eines neuen Artikel 4a “Sorgfaltspflichten auf Gruppenebene”) zeigt wie eine

Lösung aussehen könnte. Sorgfaltspflichten können effizienter und einheitlicher vom Mutterunternehmen vorgegeben, durchgesetzt und überprüft werden. Die Kohärenz mit der CSRD (Nachhaltigkeitsberichterstattung) muss hergestellt werden.

## 5. ETABLIERTE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN MIT EINEM RISIKOBASIERTEM ANSATZ VERSCHRÄNKEN

Die IV fordert eine klare Begriffsdefinition der „etablierten“ Geschäftsbeziehung mit dem risikobasierten Ansatz zu verschränken, um Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihre Sorgfaltspflichten realistisch, effizient und effektiv wahrnehmen zu können. Diese beiden Konzepte als „entweder – oder“ zu betrachten, greift in der Unternehmensrealität zu kurz. Denn nur bei Vertragspartnern, die mit dem Unternehmen in einer direkten Geschäftsbeziehung stehen, die in ihrer Intensität und Dauer beständig sind (langfristige Geschäftsbeziehung)

und die keinen untergeordneten oder unbedeutenden Anteil am Umsatz darstellt, kann sinnvoll und mit einem gewissen Einfluss eine Änderung herbeigeführt und ein Monitoring bewerkstelligt werden.

Für **indirekte etablierte Geschäftsbeziehungen** schlagen wir zusätzlich vor, dass unter einem **risikobasierten Ansatz nach substantiiertem Kenntnis** von bestehenden Risiken oder potenziellen Verletzungen die Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen.

## 6. KEIN VERPFLICHTENDER KLIMAPLAN, KEIN EINGRIFF IN VERGÜTUNGSPOLITIK VON UNTERNEHMEN

Die IV fordert die Streichung des Artikels 15 zur Verpflichtung von Unternehmen auf einen „Klimaplan“. Artikel 15 („Eindämmung des Klimawandels“) geht weit über die ursprüngliche Sorgfaltspflicht hinaus. Es handelt sich vielmehr um eine Maßnahme zur Beeinflussung der Umwelt, die weder in einen Sorgfaltspflichtrahmen passt noch notwendig ist, um die erklärten Ziele des Richtlinienvorschlags zu erreichen. Dies wurde auch in den beiden negativen Stellungnahmen des Regulatory Scrutiny Boards betont. Artikel 15 stellt einen massiven Eingriff in das Gesellschaftsrecht und die unternehmerische Freiheit (in Bezug auf Ziele, spezifische Geschäftspläne, internes Management) dar. **Die Verpflichtung in einem „Klimaplan“, Umsetzungsmaßnahmen zu konkretisieren und Investitionspläne offen zu legen, wird von der**

**IV ausdrücklich abgelehnt.** Es ist weiters aufgrund der aktuellen Energiesituation realitätsfern, in diesem Artikel restriktive Bestimmungen zum Umgang von Unternehmen mit Kohle, Öl und Gas zu integrieren. Art. 15 Abs. 3 greift in die **Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung** ein. Die Aktionärsrichtlinie II enthält bereits Regeln für die Vergütung in börsennotierten Unternehmen. Nach diesen muss die Vergütungspolitik zur Geschäftsstrategie, zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit des Unternehmens beitragen und es muss erklärt werden, wie dies geschieht. Im Detail festzulegen, welche Komponenten (einschließlich ESG-bezogener) in die variable Vergütung einfließen sollen, ist sehr weitreichend und greift in die Grundrechte privater Unternehmen ein.

## 7. WAHRUNG DER VERSORGUNG MIT ENERGETISCHEN ROHSTOFFEN

Die IV fordert, dass die Richtlinie um eine Klausel ergänzt wird, welche sicherstellt, dass der Legislativvorschlag die Energie-Versorgungssicherheit Europas nicht gefährdet. Angesichts der vorherrschenden Energiekrise ist die Gewährleistung der fortlaufenden Bezugsmöglichkeiten von Energieimporten besonders dringlich. **Konkret sollten unbeabsichtigte Auswirkungen, wie Lieferunterbrechungen und eine Beschränkung von Energielieferländern, unbedingt vermieden werden.**

Trotz des ambitionierten Ausbaus Erneuerbarer Energie, **wird Europa auf lange Sicht abhängig von Energielieferungen aus Drittstaaten sein.** Aktuell und weiterhin v.a. betreffend Öl, Erdgas und LNG, künftig aber auch für den Einsatz alternativer Energieträger.

So geht die Kommission etwa davon aus, dass der geplante Einsatz von 20 Mio. t von erneuerbarem Wasserstoff bis 2030, in der europäischen Nachbarschaft produziert und von dieser bezogen werden wird müssen.

Auch gilt zu berücksichtigen, dass **die geplante Transformation** des gesamten europäischen Wirtschaftssystems (u.a. über Elektrifizierung), zwar die Abhängigkeit von Energieimporten begrenzen könnte, im Umkehrschluss muss jedoch **von einer Zunahme an Rohstoff-Importabhängigkeiten ausgegangen werden.** Auch für diesen Bereich sollte die Richtlinie daher etwaige negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit für europäische Unternehmen dringend vermeiden.

## 8. KEINE UNSACHLICHE VERMISCHUNG VON DUE DILIGENCE UND CORPORATE GOVERNANCE

**Die IV fordert die Streichung der Artikel 25 und 26.** Die in Artikel 25 und 26 festgelegte Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung und deren Verpflichtungen zur Integration in die Unternehmensstrategie sowie Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen greift stark in die unternehmerische Freiheit ein. Die prinzipielle Verpflichtung der Unternehmensleitung im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, besteht bereits nach geltendem Recht. **Eingriffe in die nationalen Corporate Governance Regelungen der Mitgliedstaaten sind weder notwendig noch verhältnismäßig oder besonders geeignet, um die Nachhaltigkeit von Unternehmen sicherzustellen.**

Corporate Governance und Due Diligence werden hier unsachlich vermischt (siehe auch die beiden negativen

Stellungnahmen des Regulatory Scrutiny Boards.) Die Regelungen stellen eine unangemessene Einmischung in die interne Verwaltung von Unternehmen dar. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die rechtmäßig bestellte Unternehmensleitung Entscheidungen über die Strategie, die Arbeitsweise und alle anderen wichtigen Entscheidungen des Unternehmens trifft. Jede Verwässerung dieses Grundsatzes ist eine Verwässerung des Selbstbestimmungsrechts der Unternehmen und der Eigentumsrechte der Aktionäre.

Es ist falsch und unangemessen, externen Parteien einen Rechtsanspruch auf Einflussnahme auf Managemententscheidungen in Unternehmen zu geben, wenn sie keine rechtliche Mitverantwortung für die Folgen tragen.

### Spezifische Forderungen

#### ANWENDUNG EINES RISIKOBASIERTEN ANSATZES SOWIE PRIORISIERUNG

**Die IV fordert einen klar definierten risikobasierten Ansatz. Die Priorisierung des Risikos ist dabei unabdingbar.** Die Richtlinie muss die Komplexität der Lieferketten der Unternehmen und die Notwendigkeit zu priorisieren entsprechend berücksichtigen. Eine Priorisierung des

Risikos stellt allgemeine Praxis im Risikomanagement eines Unternehmens dar. Für die Umsetzung in der Praxis der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten muss für Unternehmen jedoch klargestellt werden, was „risikobasierter Ansatz“ konkret bedeutet.

#### BENCHMARKING/EU OMBUDSSTELLE

**Die IV fordert ein regionales Benchmarking seitens der EU-Kommission sowie eine EU-Ombudsstelle,** um Informationen und konkrete Risiken in den jeweiligen Regionen zu identifizieren, zu kategorisieren und zu veröffent-

lichen, um den Unternehmen eine verlässliche Basis zur Verfügung zu stellen. Denn je länger und internationaler eine Lieferkette, umso aufwendiger und schwieriger wird es diesbezügliche Risiken zu erkennen und zu bewerten.

#### DATENBANK FÜR DRITTSTAATENUNTERNEHMEN

**Die IV schlägt die Schaffung einer zentralen Datenbank für Drittstaatunternehmen vor,** in die geprüfte bzw. zertifizierte Unternehmen aufgenommen werden. Damit können Mehrfachprüfungen von Unter-

nehmen verhindert werden. Unternehmen verfügen nicht über die gleichen Zugänge und Informationen wie etwa eine Behörde, daher sind die Überprüfungs-möglichkeiten viel geringer.

## AUSNAHME RECYCLING

**Die IV fordert, die Aufnahme einer Ausnahme für Recyclingbetriebe** in den Richtlinienentwurf. Es ist hinlänglich bekannt, dass im Rahmen des Green Deals Recycling bewusst gefördert werden soll. Der im März 2022 präsentierte Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft will unter anderem die Recyclierfähigkeit von Produkten verbessern sowie durch Recycling die Rohstoff-/Ressourcenabhängigkeit reduzieren. Was dabei offenbar übersehen wurde, ist, dass Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, gemäß der CSDDD die Lieferketten der von ihnen recycelten Abfälle wiederum bis an den Ursprung des einzelnen Produktes zurückverfolgen müssten. Der Aufwand

eine Abfall-Lieferkette zu prüfen, sprengt den Rahmen mittelständischer Verwertungsunternehmen. In Europa sind Recycling-Rohstoffe überwiegend Abfälle und fallen in den Anwendungsbereich der Abfallrichtlinie (2008/98). Der Liefernachweis zum Verwerter erfolgt mit dem Dokument „Annex VII“ der Verbringungsverordnung (1013/2006), welche die Verfahren und Kontrollregelungen, besonders grenzüberschreitend, detailliert regelt.

Die Sorgfaltspflichten müssen jedenfalls mit den Vorgaben der Abfallrichtlinie in Übereinstimmung gebracht werden.

## AUSNAHME FÜR BÖRSEGESCHÄFTE

**Die IV fordert eine Ausnahmeregelung für Börsengeschäfte, vor allem für den Handel von Energie.** Energieversorger und Unternehmen, die aufgrund der

Marktgegebenheiten an der Börse auf Spot-Märkten Energie einkaufen, können realistischer Weise ihre Sorgfaltspflichten dafür nicht seriös wahrnehmen

## ANERKENNUNG VON BRANCHENREGELUNGEN UND ZERTIFIZIERUNGEN

**Die IV fordert die Anerkennung von Branchenregelungen und Multistakeholder-Initiativen durch die Kommission.** Branchenregelungen und Zertifizierungen müssen als Mittel zur Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen eine größere Rolle spielen. Es sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden,

eine Vermutung der Konformität mit den (einigen der) in diesem Vorschlag festgelegten Hauptverpflichtungen zu schaffen, wenn Unternehmen industrielle Systeme oder andere Initiativen umsetzen, die denjenigen der vorgeschlagenen Richtlinie gleichwertig oder strenger sind.

## KLARHEIT DER MATERIELLEN NORMEN (ANNEXE)

**Die IV fordert eine Überarbeitung und Kürzung der Annexe und eine taxative Auflistung der zu prüfenden Menschenrechtsverletzungen und Umweltvergehen.** Die in den Annexen angeführten internationalen Übereinkommen richten sich an Staaten und können nicht eins zu eins auf Unternehmen umgelegt werden. Eine Konkretisierung der relevanten Menschenrechtsverstöße und umweltschädlichen

Praktiken muss für den Normanwender deutlich gemacht werden. Dieser Umstand wurde zurecht auch vom juristischen Dienst des Rates kritisiert und ist dringend zu beheben. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz listet in § 2 die relevanten inhaltlichen Anforderungen wesentlich konkreter auf als der vorliegende Richtlinienentwurf, und könnte als Beispiel für die notwendige Überarbeitung dienen.

## AUSREICHEND ZEIT FÜR DIE UMSETZUNG

**Die IV fordert eine Legisvakanz mit einer Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren.** Die neuen Regelungen werden massiv in die organisatorischen Abläufe von Unternehmen eingreifen. Um sicherzustellen, dass sich Unternehmen angemessen vorbereiten können – z.B.

Notwendigkeit des Aufbaues einer neuen Auditierungsinfrastruktur –, muss eine ausreichende Legisvakanz eingeplant werden. Aus unserer Sicht scheint eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren nach Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsgesetze notwendig.

## BERATEN STATT STRAFEN BEI BEHÖRDEN, VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT BEI STRAFEN

**Die IV fordert die Befugnisse der Aufsichtsbehörden mit Augenmaß auszugestalten, sowie wirtschaftlich verhältnismäßige Sanktionen sicherzustellen.** Die Befugnisse der national einzurichtenden Aufsichtsbehörde sind extrem weitgehend. Es muss definitiv klarer und abschließend geregelt sein, unter welchen Voraussetzungen Hausdurchsuchungen und andere Eingriffe in die Sphäre des Unternehmens gesetzt

werden dürfen. Es muss sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden nach dem Prinzip "Beraten statt Strafen" vorgehen.

Erfüllt das Unternehmen die von der Behörde auf-erlegten Abhilfemaßnahmen, darf es zu keinen ver-waltungsrechtlichen Sanktionen bzw. einer zivilrecht-lichen Haftung kommen.

## SCHAFFUNG VON RECHTSSICHERHEIT BEI KONKURRIERENDEN RECHTLICHEN REGELUNGEN

**Die IV fordert rechtssicherer Lösungen, wie Unter-nehmen an relevante Daten bzw. sensible Informa-tionen gelangen sollen, ohne mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen in Konflikt zu geraten.** Je länger und internationaler eine Lieferkette ist, umso komplexer und schwieriger ist es für Unternehmen, die Lieferkette nach Tier 1 zu kennen oder die Risiken darin zu bewerten.

Unternehmen sind auf genaue, zuverlässige Infor-mationen von ihren Lieferanten und Vorlieferanten und die Richtigkeit dieser Informationen angewiesen.

Informationen sind eine wesentliche Ressource für Unternehmen und genießen daher zu Recht beson-deren Schutz (z.B. Bestimmungen zum Datenschutz oder Geschäftsgeheimnissen). Die Beschaffung und Weiterverwendung dieser sensiblen Informationen entlang der Lieferkette wird praktisch unmöglich sein, ohne Geschäftsgeheimnisse preiszugeben und die Datenschutzbestimmungen zu umgehen. Es bedarf daher rechtssicherer Lösungen, wie Unternehmen an die benötigten Daten bzw. sensible Informationen gelangen sollen, ohne diese in der EU seit langem etablierten Rechtsvorschriften zu untergraben.